

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

**Ausgabe 9,
April 2020**

HGB direkt

pwc

Coronavirus: Auswirkungen ausgewählter staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen für die Realwirtschaft auf deren Finanzberichterstattung

Aktueller Anlass

Als Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie hat die Bundesregierung der staatlichen Förderbank Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Sonderprogramm zugewiesen (KfW Sonderprogramm 2020). Dieses gilt ab 23. März 2020 und betrifft zum einen über die Hausbank abrufbare KfW-Kredite für junge und etablierte kleine, mittelständische und große Unternehmen, zum anderen die Beteiligung der KfW an Konsortialkrediten für mittelständische und große Unternehmen.

Als weitere Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie ist am 28. März 2020 das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Kraft getreten. Es sieht für Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden vor dem 1. Januar 2020 endenden Geschäftsjahren von den drei folgenden Kriterien

- mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme
- mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

mindestens zwei erfüllt haben (§ 16 Abs. 2 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG)), auf Antrag staatliche Stabilisierungsmaßnahmen in Form von Garantien und sogenannter Rekapitalisierungsmaßnahmen vor. Flankiert werden diese Maßnahmen durch gesellschaftsrechtliche Erleichterungen mit dem Ziel einer flexiblen und schnellen Implementierung der Maßnahmen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen ausgewählter staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen in der handelsrechtlichen Finanzberichterstattung (Abschluss und Lagebericht) einer sie in Anspruch nehmenden, i.S.d. § 267 HGB großen Kapitalgesellschaft (Einzelunternehmen) dargestellt. Die Ausführungen gelten für die handelsrechtliche Konzernfinanzberichterstattung entsprechend. Die Ausführungen sind allgemeiner Natur. Besonderheiten aufgrund von noch nicht erlassener (Stand 9. April 2020), aber zu erwartender Rechtsverordnungen (s. Abschnitt 2.1) sowie besondere Umstände des Einzelfalls sind stets ergänzend zu berücksichtigen.

Auswirkungen

1 KfW Sonderprogramm 2020

1.1 KfW-Kredit

Inhalt

Junge und etablierte kleine, mittelständische und große Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, können über ihre Hausbank (Banken und Sparkassen) KfW-Kredite zu einem reduzierten Zinssatz (zwischen 1,0% und 2,12%) für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Die Haftungsfreistellung gegenüber der Hausbank beträgt bis zu 90%.

Abschluss

In der Bilanz sind ausgezahlte KfW-Kredite zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen und unter den „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ auszuweisen.

Da es sich bei dem Zinsvorteil nicht um einen separaten Zinszuschuss der öffentlichen Hand handelt, sind in der GuV u.E. lediglich die tatsächlich zu zahlenden Zinsen zu erfassen und unter den „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen.

Besondere Angabepflichten in der Bilanz oder im Anhang ergeben sich nicht. Somit gelten die üblichen Angaben zur Restlaufzeit (§§ 268 Abs. 5 Satz 1, 285 Nr. 1 lit. a) und Nr. 2 HGB) und zu den vom berichtenden Unternehmen gewährten Sicherheiten (§ 285 Nr. 1 lit. b) und Nr. 2 HGB).

Lagebericht

Handelt es sich bei dem aufgenommenen KfW-Kredit um eine wesentliche Finanzierungsmaßnahme des Berichtszeitraums oder um ein wesentliches Finanzierungsvorhaben, ist darauf im Wirtschaftsbericht i.R.d. Darstellung und Analyse der Finanzstruktur einzugehen. Dabei ist auf die wesentlichen Konditionen der Verbindlichkeit (u.a. Zinssatz) einzugehen (DRS 20.82). Dient die geplante Aufnahme des KfW-Kredits einer am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtung, sind deren Umfang und der Zusammenhang darzustellen (DRS 20.89).

1.2 Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung

Inhalt

Die KfW beteiligt sich zu den gleichen Bedingungen wie andere Banken an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel für mittelständische und große Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Sie übernimmt dabei bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung.

Abschluss und Lagebericht

Für die Abbildung im Abschluss und im Lagebericht ergeben sich keine Besonderheiten. Das zu KfW-Krediten in Abschnitt 1.1 Gesagte gilt entsprechend.

2 Ausgewählte Maßnahmen des Stabilisierungsfondsgesetzes

2.1 Allgemeines

Die Stabilisierungsmaßnahmen des Stabilisierungsfondsgesetzes (Garantien und Rekapitalisierungsmaßnahmen zur Stärkung des Fremd- oder Eigenkapitals) werden von dem durch das Stabilisierungsfondsgesetz errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) durchgeführt. Sie können von Unternehmen der Realwirtschaft beantragt werden, die entweder die o.g. Größenmerkmale erfüllen oder aus anderen Gründen stabilisierungswürdig (z.B. für kritische Infrastrukturen wichtig) sind (§§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 2 StFG). Darüber hinaus müssen sie bestimmte, in § 25 StFG genannte Voraussetzungen erfüllen, z.B. zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein dürfen. Weitere Bestimmungen und Anforderungen an die Unternehmen können noch zu erlassende Rechtsverordnungen enthalten (§§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 3, 25 Abs. 3 StFG), z.B. zur Verwendung der aufgenommenen Mittel, zur Vergütung der Organe und zur Ausschüttung von Dividenden.

2.2 Übernahme von Garantien

Inhalt

Stabilisierungswürdige Unternehmen der Realwirtschaft können für vom 28. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten Garantien gegen eine angemessene Gegenleistung erhalten. Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten dürfen 60 Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 StFG).

Abschluss

Erhält das Unternehmen eine staatliche Garantie, hat dies keine Auswirkungen auf den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis der dadurch abgesicherten Verbindlichkeit. Insbesondere ist die Verbindlichkeit unverändert zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen.

Ein für die Garantie zu zahlendes Entgelt ist in der GuV, vergleichbar einer Bürgschaftsprovision, sukzessive unter den „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ zu erfassen.

Angabepflichten im Anhang ergeben sich aus einer erhaltenen Garantie nicht. Insbesondere muss darüber nicht i.R.d. Angaben zu besicherten Verbindlichkeiten (§ 285 Nr. 1 lit. b) und Nr. 2 HGB) berichtet werden, da nur vom berichtenden Unternehmen gewährte Sicherheiten zu erläutern sind. Außerdem handelt es sich bei der Garantie (mangels Zu- oder Abgang von Geld oder anderen Finanzinstrumenten beim berichtenden Unternehmen) nicht um ein Finanzinstrument, so dass auch keine Angaben zu nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumenten (§ 285 Nr. 19 HGB) zu machen sind.

Lagebericht

Ist die staatlich garantierte Verbindlichkeit wesentlich, ist auf die erhaltene Garantie im Wirtschaftsbericht i.R.d. der Darstellung und Analyse der Finanzstruktur und/oder der Liquidität einzugehen, bspw. i.R.d. Darstellung der wesentlichen Konditionen der Verbindlichkeiten (DRS 20.82) oder i.R.d. Darstellung und Analyse der Fähigkeit des Unternehmens, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (DRS 20.95).

2.3 Erwerb nachrangiger Schuldtitel

Inhalt

Der WSF kann grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2021 von stabilisierungswürdigen Unternehmen der Realwirtschaft ausgegebene nachrangige Schuldtitel erwerben (§§ 22 Abs. 1, 26 StFG).

Abschluss

Ausgegebene nachrangige Schuldtitel sind grundsätzlich in der Bilanz anzusetzen und unter den Verbindlichkeiten auszuweisen. Dies gilt auch im Fall eines qualifizierten Nachrangs, durch den die Forderung vor und nach einer etwaigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurücktritt. Im Fall der Ausgabe nachrangiger Wertpapiere hat der Ausweis unter „Anleihen“ zu erfolgen. Um die Bedeutung des Nachrangs für die Vermögenslage zu verdeutlichen, empfiehlt sich ein gesonderter Ausweis (z.B. „davon“-Vermerk).

Ist der Rangrücktritt ausnahmsweise so formuliert, dass eine Begleichung der Forderung von Beginn an nur aus künftigen Bilanzgewinnen oder einem künftigen Liquidationsüberschuss verlangt werden kann, ist der Anspruch auf das Kapital ertragswirksam und die Rückzahlungsverpflichtung – entsprechend der Abbildung von Besserungsabreden – im Jahr ihres Entstehens aufwandswirksam zu erfassen.

Besondere Angabepflichten in der Bilanz oder im Anhang ergeben sich nicht. Zu den üblichen Angaben s. Abschnitt 1.1.

Lagebericht

Handelt es sich bei den nachrangigen Schuldtiteln um eine wesentliche Finanzierungsmaßnahme des Berichtszeitraums oder um ein wesentliches Finanzierungsvorhaben, ist darauf im Wirtschaftsbericht i.R.d. Darstellung und Analyse der Kapitalstruktur einzugehen (DRS 20.83). Dabei ist auf die wesentlichen Konditionen der Verbindlichkeit (u.a. Ausgestaltung des Nachrangs) einzugehen (DRS 20.82).

2.4 Erwerb von Genussrechten oder Hybridanleihen

Inhalt

Der WSF kann grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2021 von stabilisierungswürdigen Unternehmen der Realwirtschaft ausgegebene Genussrechte oder Hybridanleihen erwerben (§§ 22 Abs. 1, 26 StFG). Dasselbe gilt u.E. für vergleichbare Finanzierungsformen (z.B. Genussscheine).

Genussrechte, Hybridanleihen und vergleichbare Finanzierungsformen sind gesetzlich nicht geregelte, frei ausgestaltbare mezzanine Finanzierungsformen, d.h. solche mit Eigenkapital- und Fremdkapitaleigenschaften. Dabei erhält der Emittent auf schuldrechtlicher Basis (i.d.R. nachrangiges) Kapital und gewährt im Gegenzug gesellschaftertypische Vermögensrechte (z.B. eine Beteiligung am Gewinn, ggf. auch am Verlust).

Zu mit Wandlungsrechten ausgestattete derartige Finanzierungsformen s. Abschnitt 2.6.

Abschluss

Die Abbildung von Genussrechtkapital regelt die Stellungnahme HFA 1/1994, die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegt. Es ist sachgerecht, die Stellungnahme für vergleichbare mezzanine Finanzierungsformen entsprechend anzuwenden.

Üblicherweise hat das überlassene Kapital Fremdkapitalcharakter und ist deshalb als Verbindlichkeit zu passivieren, sachgerechter Weise in einem neu hinzugefügten Posten, im Fall von Wertpapieren (Genussscheine, Hybridanleihen) ggf. auch gesondert (z.B. „davon“-Vermerk) unter „Anleihen“. In der GuV ist die Vergütung für die Kapitalüberlassung unter „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ zu erfassen und sollte entweder im Anhang oder als „davon“-Vermerk angegeben werden.

Ein Ausweis innerhalb des Eigenkapitals – grundsätzlich in einem gesonderten Posten – erfolgt nur, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind: (1) Nachrangigkeit, (2) Erfolgsabhängigkeit der Vergütung, (3) Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe und (4) Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung. Auch in diesem Fall ist die Vergütung für die Kapitalüberlassung kein Teil der Gewinnverwendung, sondern aufwandswirksam zu erfassen und zwar gesondert (z.B. „Vergütung für Genussrechtskapital“) und in der jeweiligen Periode der Kapitalüberlassung.

Ein Ausweis in einem Sonderposten zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen kommt nicht in Betracht.

Neben den üblichen Angaben im Fall von Verbindlichkeiten (s. Abschnitt 1.1) ist im Anhang, unabhängig vom Ausweis in der Bilanz, das Bestehen der mezzaninen Finanzierungsformen unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie vermitteln, anzugeben (§ 285 Nr. 15a HGB).

Lagebericht

Das zu nachrangigen Schuldtiteln in Abschnitt 2.3 Gesagte gilt entsprechend.

2.5 Erwerb von stillen Beteiligungen

Inhalt

Der WSF kann grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2021 gegen Einlage stiller Gesellschafter an stabilisierungswürdigen Unternehmen der Realwirtschaft werden (§§ 22 Abs. 1, 26 StFG).

Auch die stille Gesellschaft ist eine mezzanine Finanzierungsform. Es handelt sich um eine Innengesellschaft, bei der die Einlage des stillen Gesellschafters auf schuldrechtlicher Basis gewährt wird. Im Gegenzug erhält der stille Gesellschafter i.d.R. eine Gewinnbeteiligung, ggf. nimmt er auch am Verlust teil. Die stille Gesellschaft ist gesetzlich in §§ 230 HGB ff. geregelt; es handelt sich um dispositives Recht, d.h. es können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Zu mit Wandlungs- oder Bezugsrechten ausgestatteten stillen Einlagen s. Abschnitt 2.6.

Abschluss

Folgt die stille Gesellschaft den dispositiven gesetzlichen Vorschriften (§§ 230 ff. HGB), ist die erhaltene stille Einlage als Verbindlichkeit zu passivieren, sachgerechter Weise unter den sonstigen Verbindlichkeiten oder – je nach Bedeutung – in einem neu eingefügten Posten innerhalb der Verbindlichkeiten.

Weicht die Ausgestaltung der stillen Gesellschaft von den gesetzlichen Vorschriften ab, erscheint es sachgerecht, die Abbildung in der Bilanz als Fremd- oder Eigenkapital nach den für die Abbildung von Genussrechtskapital entwickelten Grundsätzen vorzunehmen (s. Abschnitt 2.4). Sind die dort genannten Kriterien kumulativ erfüllt, ist es sachgerecht, die Einlage in einem gesonderten Posten innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen.

Ist der WSF nach § 231 HGB am Gewinn beteiligt, liegt nach herrschender Meinung ein Teilgewinnabführungsvertrag vor. Unabhängig davon, ob die Einlage in der Bilanz als Eigen- oder Fremdkapital ausgewiesen wird, ist die Gewinnbeteiligung (und eine evtl. Verlustbeteiligung) in der GuV ergebniswirksam und gesondert unter entsprechender Bezeichnung auszuweisen (§ 277 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Zu den Anhangangaben s. Abschnitt. 2.4.

Lagebericht

Das zu nachrangigen Schuldtiteln in Abschnitt 2.3 Gesagte gilt entsprechend.

2.6 Erwerb von mit Wandlungs- oder Bezugsrechten ausgestatteten Finanzinstrumenten

Inhalt

Der WSF kann grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2021 von stabilisierungswürdigen Unternehmen der Realwirtschaft ausgegebene Wandelanleihen erwerben (§§ 22 Abs. 1, 26 StFG). Wandelanleihen sind Schuldverschreibungen, die dem Erwerber ein Umtausch- bzw. Wandlungsrecht auf Aktien des Emittenten einräumen (§ 221 Abs. 1 Satz 1 AktG). Zu den Wandelschuldverschreibungen nach § 221 Abs. 1 AktG gehören auch Optionsanleihen, die kein Wandlungs-, aber ein Bezugsrecht auf Aktien des Emittenten zu einem festgelegten Optionspreis einräumen.

Neben Anleihen können auch andere zur Stabilisierung ausgegebene Finanzinstrumente (z.B. Genussrechte oder stille Einlagen) mit Umtausch- oder Bezugsrechten ausgestattet sein (§§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 2 Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz).

Abschluss

Nach § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB ist der Betrag, der bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen für das Wandlungs- oder das Optionsrecht zum Erwerb von Anteilen des berichtenden Unternehmens erzielt wird, in die Kapitalrücklage einzustellen. Unbeachtlich ist, ob dieser Betrag als Agio oder als Vorteil aus der Unterverzinslichkeit des erhaltenen Kapitals erzielt wird. Die verbleibende reine Anleihe ist zum Erfüllungsbetrag anzusetzen und unter „Anleihen, davon konvertibel“ auszuweisen. Ist die Wandel- oder Optionsanleihe unterverzinslich, ist es zulässig, für den Vorteil aus der Unterverzinslichkeit ein Disagio zu aktivieren (§ 250 Abs. 3 HGB).

Auch wenn ein anderes Finanzinstrument mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Anteile des berichtenden Unternehmens ausgestattet ist (z.B. Wandelgenussscheine), ergibt sich i.d.R. eine Pflicht zur getrennten Bilanzierung eines solchen Rechts, sei es, weil es selbständig eingeräumt wurde, sei es, weil es als eingebettetes Derivat nach IDW RS HFA 22 trennungspflichtig ist. Auch in diesem Fall ist es sachgerecht, den für dieses Recht erzielte Betrag in entsprechender Anwendung des § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB in die Kapitalrücklage einzustellen.

Neben den üblichen Angaben im Fall von Verbindlichkeiten (s. Abschnitt 1.1) ist im Anhang das Bestehen derartiger mit Wandlungs- oder Bezugsrechten ausgestatteter Finanzinstrumente unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie vermitteln, anzugeben (§ 285 Nr. 15a HGB).

Lagebericht

Das zu nachrangigen Schuldtiteln in Abschnitt 2.3 Gesagte gilt entsprechend.

Handlungsbedarf

Die dargestellten staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die handelsrechtliche Finanzberichterstattung. Diese hängen grundsätzlich insbesondere davon ab, ob es sich bei dem überlassenen Kapital bilanziell um Fremdkapital, um Eigenkapital oder (im Fall von mit Wandlungs- oder Bezugsrechten ausgestatteten Finanzinstrumenten) um beides handelt.

Für die konkrete Abbildung ist besonderes Augenmerk auf die näheren Bestimmungen der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen sowie auf die jeweilige Ausgestaltung des Einzelfalls zu richten.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Dirk Rimmelspacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelspacher@pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: pwcplusplus.knowledgetransfer@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/rechnungslegung/national-office.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/ARTalks.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.